

# Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Die Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplans "Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen" wird festgesetzt:  
**SO-Gebiet** Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaft gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO  
Innerhalb des Plangebietes sind insbesondere folgende Nutzungen für abfallwirtschaftliche Zwecke zugelassen:  
- Kompostanlage  
- Wertstoffhof  
Die für die Nutzung erforderlichen Einrichtungen wie z.B. Sozial- und Betriebsgebäude sind zulässig.  
Gemäß § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 5 i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO werden jegliche Wohnungen, insbesondere auch für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsleiter, im Sonstigen Sondergebiet - Abfallwirtschaft ausgeschlossen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)**  
Das Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan wird wie folgt festgesetzt:  
max. zulässige Zahl der Vollgeschosse II  
Grundflächenzahl (GRZ) 0,8  
Geschossflächenzahl (GFZ) 1,2
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO, Art. 6 BayBO)**  
3.1 Das Baugebiet ist zu bebauen: in abweichender Bauweise  
Als Bauformen sind zugelassen: Gebäude mit einer Länge über 50,0 m.  
3.2 Die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.  
3.3 Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**  
4.1 Die Dächer sind als Sattel-, Pult-, Flach- und Schmetterlingsdach zulässig.  
4.2 Dachdeckungsmaterial: Glänzende und spiegelnde Eindeckungen sind nicht zugelassen. Die Anlage von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikmodulen ist zulässig. Unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedekte Dachflächen sind nicht zugelassen. Die Errichtung der Dachdeckung mit Trapezblech ist zulässig.  
4.3 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen.
- Höhenfestsetzungen**  
5.1 Die maximal zulässige First- bzw. Gebäudehöhe (Oberkante Attika) beträgt 10,0 m in Bezug auf die Verkehrsfläche auf Flur Nr. 2580, gemessen vom Durchstoßpunkt durch die Dachhaut an der Außenseite der Gebäudeaußenwand. Der Bezugspunkt des Flurweges wird senkrecht von der dem Flurweg zugewandten Fassadenseite hin zur Fahrbahnkante ermittelt.  
5.2 Dachneigung:  
Satteldächer: 5° - 35°  
Pultdächer: 5° - 35°  
Schmetterlingsdächer: 5° - 35°  
Flachdächer: 0° - 7°
- Geländeveränderungen und Belagwahl**  
6.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind Geländeveränderungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) bis zu einer Fläche von 2.500 m² und einer Höhe/Tiefe bis zu 2,0 m zulässig. Auffüllungen durch Wertstoff-Mieten sind separat anzusehen und werden auf die oben genannten Angaben nicht angerechnet.  
6.2 Die Flächen, die aufgrund der betrieblichen Nutzung nicht zwingend mit Asphalt- oder Betonbelag anzulegen sind, sind aus wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Pflaster mit Rassenfuge, wasserundurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, etc.) zu erstellen.  
6.3 Die Lagerung von Abfällen, Wertstoffen und Produkten (Kompost) im Freien ist in Mieten bis zu 6,0 m Höhe zulässig.
- Einfriedungen**  
Die Errichtung von Einfriedungen außerhalb der Baugrenzen ist allgemein zulässig.

- Textliche Festsetzung der Grünordnung**  
8.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
Ausgleichsflächen  
Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Grünflächen des Geltungsbereichs (Ausgleichsmaßnahme A1) mit 5.896 m² und die externe Ausgleichsfläche A 2 mit 11.786 m² auf Fl. Nr. 2540 am Silberbach werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem Bebauungsplan zugeordnet.  
Dort sind die nachfolgenden Maßnahmen gemäß der Planerischen Festsetzungen und Kap. 3.2.2 der Begründung vorgesehen:  
Ausgleichsmaßnahme A1:  
Auf der Ausgleichsfläche A1 ist der Erhalt des vorhandenen Feldgehölzes mit begleitenden Säumen im Westen, der Obstweide im Norden sowie von Einzelbäumen innerhalb von extensiv genutzten Grünflächen sowie von Landröhricht im Norden vorgesehen. Ein vorhandener Erdweg im Südwesten wird in diese Fläche integriert.  
Ausgleichsfläche A2:  
Auf der Ausgleichsfläche A2 auf Fl.Nr. 2540 wird der Uferbereich des Silberbachs in zwei Teilabschnitten außerhalb der vorhandenen Baumweiden auf der Nordwest- bzw. Südseite modelliert. Dabei werden die Uferböschungen abgeflacht und variabel modelliert. Die entstehenden Böschungen mit einer Breite von bis zu 6 m werden mit einer Ufermischung als Regio-Saatgut eingesät, so dass sich in Abhängigkeit von den Standortbedingungen breite und vielfältige Staudenfluren und Röhrichte entwickeln (ca. 325 m²).  
Die Grabenmulde an der Nordwestseite des Grundstücks wird im oberen nordöstlichen Teilabschnitt behutsam aufgeweitet (ca. 196 m²). Die Sohlage bleibt unverändert.  
Zur Erhöhung der Standortvielfalt werden 4 flache mähbare Feuchtmulden bzw. Seigen angelegt, die die bereits vorhandenen Frässpuren aufweilen (ca. 808 m²).  
Dazwischen werden 4 Frässtreifen mit einer Breite von ca. 5 m angelegt, die mit einer krautreichen Frischwiesenmischung (Regioaatgut) eingesät werden.  
Die verbleibende Grünlandfläche (10.456 m² incl. Frässtreifen) wird in ihrer Nutzung weiter extensiviert.  
Diese ist in den ersten beiden Jahren zur weiteren Aushagerung 2 x jährlich zu mähen (erste Mahd bis spätestens 15.06. als Schröpschnitt). Das Mähgut ist zu entfernen.  
Ab dem dritten Jahr erfolgt eine extensive Pflege mit jährlicher Mahd mit Entfernen des Mähgutes (nicht vor dem 15.06.), zweiter Mähgang nach Bedarf. Eine Beweidung der Flächen der Flächen ist ebenfalls möglich.  
Im Nordosten werden insgesamt 3 Hochstämme von Wildbirne (Pyrus pyrastrer - Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v. STU 14) gepflanzt.  
Die vorhandenen Baumweiden entlang des Silberbachs bleiben erhalten.  
Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist unzulässig.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
8.2.1 Pflanzung von Einzelbäumen  
Zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild sowie zur Einbindung der Kompostanlage mit Wertstoffhof einschl. der Geländemulde in die Landschaft wird auf der Südwest-, Süd- und auf der Südostseite die Pflanzung von Einzelbäumen gemäß Pflanzenvorschlagsliste B gemäß Stückzahlvorgabe der Pflanzdarstellung vorgesehen.  
Pflanzenvorschlagsliste B: Einzelbaumpflanzung  
Folgende Pflanzqualitäten sind auszuwählen:  
Laubbäume und Wildobstbäume: H, STU 14 - 16  
Obstbäume H, STU 10 - 12  
Dabei werden ausschließlich gebietseigene Laubbäume- und Wildobstarten sowie regionaltypische Apfel- und Birnensorten als Hochstämme vorgesehen:  
Acer campestre Feld-Ahorn  
Acer platanoides Spitz-Ahorn  
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn  
Alnus glutinosa Schwarz-Erle  
Carpinus betulus Hainbuche  
Prunus avium Vogel-Kirsche  
Sorbus torminalis Elsbeere  
Tilia cordata Winter-Linde  
Tilia platyphyllos Sommer-Linde
- Ansaatflächen**  
8.2.2 Die verbleibenden Anteile der neu angelegten Eingrünungsflächen sind mit einer artenreichen Wiesenmischung als Regioaatgut (Ursprungsgebiet UG 11 „Südwestdeutsches Bergland“) einzusäen.  
Diese sind in den ersten beiden Jahren zur weiteren Aushagerung 2 x jährlich zu mähen (erste Mahd bis spätestens 15.06. als Schröpschnitt). Das Mähgut ist zu entfernen.  
Ab dem dritten Jahr erfolgt eine extensive Pflege mit jährlicher Mahd mit Entfernen des Mähgutes (nicht vor dem 15.06.), zweiter Mähgang nach Bedarf. Eine Beweidung der Flächen der Flächen ist ebenfalls möglich.  
Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist unzulässig.  
Die Pflege der übrigen Betriebsflächen ist freigestellt.
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**  
8.3 Die im Bereich der Eingrünungsflächen im Westen und Osten liegenden Feldgehölze und Hecken sowie die Landröhrichte im Norden werden als Flächen zum Erhalt von Gehölzen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Das gilt auch für Einzelbäume im Osten des bestehenden Betriebsgeländes. Sie sind auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.  
Rodungen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Hecken sind unzulässig. Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Heckenpflege sind erlaubt und erwünscht.
- Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot**  
8.4 Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf den Eingrünungsflächen im Geltungsbereich sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme (Wertstoffhof) zu vollziehen und fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.  
Sämtliche Pflanzungen sind ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.
- Bodenschutz und Erdbewegungen**  
8.5 Der anstehende Oberboden ist zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3).  
Bei einer Lagerung von mehr als 9 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischen zu begrünen.
- Artenschutz**  
8.6 Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Beleuchtung**  
8.7 Für die Beleuchtung sind die Maßgaben des Leittafels zur Eindämmung der Lichtverschmutzung - Handlungsempfehlungen für Kommunen des StmVU bzgl. maximaler Leuchtdichte bei großen Flächen (größer 10 m²) von 2 cd/m² (sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 keine anderen Anforderungen stellen), Farbtemperatur von 1.800 bis max. 3.000 Kelvin, angepasster Leuchtdauer unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte, und Abstrahlwinkel nach unten) anzuwenden.

# Zeichenerklärung zu den planlichen Festsetzungen und Hinweisen

**Nutzungs-schablone**

A	B
C	D
E	

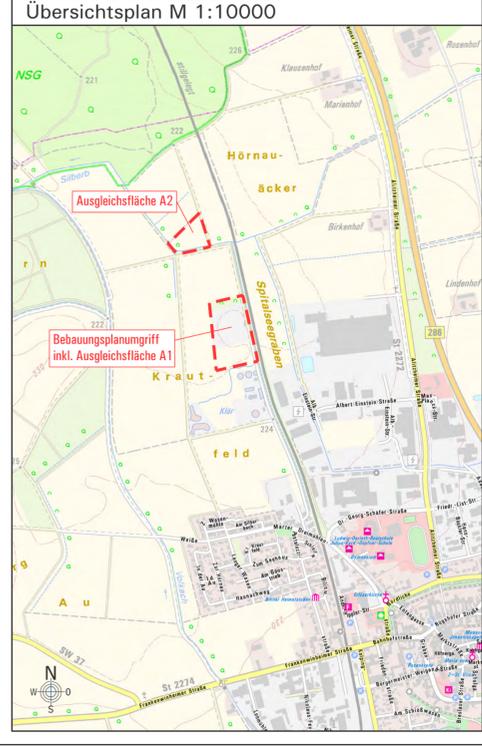
A Art der baulichen Nutzung  
B max. zulässige Zahl der Vollgeschosse  
C Grundflächenzahl GRZ  
D Geschossflächenzahl GFZ  
E Bauweise

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
SO Abfallwirtschaft Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaft (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)  
Z. B. II max. zulässige Zahl der Vollgeschosse  
Z. B. 0,8 Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO  
Z. B. 1,2 Geschossflächenzahl GFZ § 20 BauNVO
- Bauweise und Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)  
a abweichende Bauweise  
Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)  
Einfahrtsbereich
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
Private Grünflächen - Randeingrünung
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)  
vorfällig gesichertes Überschwemmungsgebiet HQ100  
vorfällig gesichertes Überschwemmungsgebiet HQextrem
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
Die textlichen Festsetzungen der Grünordnung Punkt 8.0 des Bebauungsplans sind zu berücksichtigen.  
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
A1 Ausgleichsflächenbezeichnung  
Gewässeraufweitung mit variabler Modellierung der Uferböschungen Ansaat Ufermischung (Regioaatgut) und Entwicklung von Hochstaudenfluren  
Anlage von flachen Feuchtmulden  
Aufweitung Grabenmulde  
Anlage von Frässtreifen mit Einsaat einer artenreichen Frischwiesenmischung  
Extensivierung der Wiesenmischung



- 9. Sonstige Planzeichen**  
9.1 Festsetzungen  
9.2 Hinweise  
9.2.1 bestehende Neben- und Hauptgebäude  
1428 bestehende Flurstücknummern  
bestehende Flurstücksgrenzen  
Vorschlag mögliche Gebäudestellung  
geplante Kanten - Flächenbegrenzung  
geplante Kanten - Versickerungsmulde
- 9.3 Hinweise**  
9.3.1 Bodenfunde  
Art. 8 Abs. 1 BayDSchG  
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.  
Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.  
Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG  
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 9.3.2 Altlasten**  
Sollten bei Grabungsarbeiten Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen und es ist das Landesamt Schweinfurt - staatliches Abfallrecht - unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.3.3 Abwasserbeseitigung**  
Anfallendes Niederschlagswasser ist bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens einer Versickerungsanlage zuzuführen oder - sollte dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein - in ein nahegelegenes Gewässer einzuleiten.  
Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer, sowie das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung durch Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFrwV hebt technische Regeln TRENGW oder TRENDG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.  
Ob jedoch der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist derzeit nicht bekannt; die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist durch eine Baugrunduntersuchung nachzuweisen. Es ist zu beachten, dass ggf. ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis an das Landratsamt Schweinfurt zu stellen ist.  
Bei der Errichtung von Sanitären Anlagen ist die Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsanlage bzw. eine Kleinkläranlage zu gewährleisten.  
Die Entwässerungsanlage ist in den Planunterlagen des Vorhaben- und Erschließungsplans darzustellen und der hierfür ggf. erforderliche Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Schweinfurt einzureichen.
- 9.4 Landwirtschaft**  
Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können Geruchs-, Staub- und Lärmmissionen aus der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen auftreten, die auf das Gebiet einwirken können. Ebenso kann es aus der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu Geruchsemissionen kommen. Diese sind hinzunehmen.
- 9.5 Nachbarrecht**  
Die geltenden Regelungen des Nachbarrechts gemäß Art. 47 und Art. 48 AGBGB sind zu beachten. Die Freihaltung des Lichttraumprofils von der Baumkrone bis 4,50 m Höhe an Erschließungsstraßen ist durch Auswahl geeigneter Baumarten und Kronenpflege zu gewährleisten. Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von mindestens 4,0 m einzuhalten.
- 9.6 Meldepflicht Ökofischen**  
Die Ausgleichsflächen sind in das Ökofischenkataster einzupflegen. Die Meldung hat mit Rechtskraft des Bebauungsplans spätestens mit Beginn der Umsetzung des Bebauungsplans durch die Stadt Gerolzhofen an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu erfolgen.

- 8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB)  
Laubbäume I. Ordnung bzw. II. Ordnung (gemäß Pflanzliste B mit Stückzahlbindung)  
Erhaltungsebot Laubbäum  
Erhaltungsebot Feldgehölz
- 9.2 Hinweise**  
bestehende Neben- und Hauptgebäude  
bestehende Flurstücknummern  
bestehende Flurstücksgrenzen  
Vorschlag mögliche Gebäudestellung  
geplante Kanten - Flächenbegrenzung  
geplante Kanten - Versickerungsmulde



PROJEKT NR.		PLANUNGSSTAND		PLAN NR.	ANLAGE
0735		Fassung vom 27.01.2025		1	Begründung
MASSSTAB:		Bebauungsplan inkl. Grünordnungsplan		NAME	DATUM
1: 1000				ENTW.	Derra Nov. 23
1: 10000				GEZ.	Phff Dez. 23
				GEPR.	Derra Jan. 24
VORHABEN:					
Stadt Gerolzhofen					
Stadtteil Gerolzhofen					
"Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen"					
LANDKREIS: Schweinfurt					
VORHABENTRÄGER:					
Landkreis Schweinfurt, Abfallwirtschaft					
Schrammstraße 1					
97421 Schweinfurt					
info@ise-ang.de					
04.03.2024 / 27.01.2025					
DATUM					
UNTERSCHRIFT					

## Stadt Gerolzhofen

### Stadtteil Gerolzhofen

#### Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen" in der Fassung vom 27.01.2025

Der Entwurf des Bebauungsplans "Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen" in der Fassung vom 27.01.2025 wurde mit Begründung und Begründung des Grünordnungsplans sowie kurzer ortsunterschiedlicher Beurteilung mit Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.2024 bis 10.06.2024 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.03.2024 hat in der Zeit vom 06.05.2024 bis 10.06.2024 stattgefunden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 04.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 04.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans "Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen" in der Fassung vom 27.01.2025 wurde mit Begründung und Begründung des Grünordnungsplans sowie kurzer ortsunterschiedlicher Beurteilung mit Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.2024 bis 10.06.2024 stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans "Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen" in der Fassung vom 27.01.2025 hat in der Zeit vom 06.05.2024 bis 10.06.2024 stattgefunden.

Die Stadt Gerolzhofen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 04.05.2024 den Bebauungsplan "Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.01.2025 als Satzung beschlossen.

Gerolzhofen, den \_\_\_\_\_ (Siegel)

Bürgermeister \_\_\_\_\_

Ausgefertigt \_\_\_\_\_

Gerolzhofen, den \_\_\_\_\_ (Siegel)

Bürgermeister \_\_\_\_\_

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 04.05.2024 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Gerolzhofen zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses hingewiesen.

Gerolzhofen, den \_\_\_\_\_ (Siegel)

Bürgermeister \_\_\_\_\_